

Antrag der Fraktion der CDU

Lebensmittelkennzeichnung verbessern – Transparenz für Verbraucher erhöhen

Lebensmittel müssen klar gekennzeichnet sein; die Einzelheiten sind in europäischen und nationalen Vorgaben geregelt.¹ Dazu gehört, dass alle Angaben gut lesbar sind und die Verpackung dem Inhalt entspricht. Dies gilt auch für die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, -enzymen und -aromen, die im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sowie in mehreren europäischen Verordnungen gesetzlich geregelt ist.² Für diese Stoffe gelten europaweit einheitliche Bewertungs- und Zulassungsverfahren.³ Zugelassene Zusatzstoffe werden nach Verwendungszweck verschiedenen Klassen zugeordnet (E-Nummern), etwa den Konservierungsstoffen, Antioxidationsmitteln, Farbstoffen, Süßstoffen, Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- oder Geliermitteln. Ein Lebensmittelzusatzstoff darf nur zugelassen werden, wenn er für die Verbraucher gesundheitlich unbedenklich ist, eine hinreichende technische Notwendigkeit für seine Verwendung besteht und der Verbraucher dadurch nicht in die Irre geführt wird.

Obwohl der europäische und der deutsche Gesetzgeber viel getan hat, um die Verbraucher vor Irreführung und Gesundheitsgefahren zu schützen, ist die Deklaration von Lebensmitteln teilweise noch immer nicht ausreichend. Einige Anbieter machen sich einen Graubereich bei den Kennzeichnungspflichten zunutze, so dass die Informationen auf der Verpackung, obwohl nicht illegal, bei den Konsumenten falsche Erwartungen wecken. So ist z. B. der Begriff „natürliches Aroma“ für viele Verbraucher missverständlich, weil er suggeriert, dass das Aroma aus der Frucht oder der Zutat gewonnen wurde, nach der er schmeckt. Dies ist aber häufig nicht der Fall. So kann „natürliches Aroma“ Typ Himbeere aus dem Naturprodukt Zedernholz gewonnen werden, während das Produkt den Aufdruck „ohne künstliche Aromen“ enthält, die ohnehin nach der Europäischen Aromenverordnung verboten sind. Indem der Geschmacksverstärker Hefeextrakt nicht als Zusatzstoff, sondern als Zutat definiert wird, lässt sich das Produkt „ohne den Zusatzstoff Geschmacksverstärker“ deklarieren. Reste technologischer Hilfsstoffe aus dem Produktionsprozess brauchen unterhalb bestimmter Grenzen nicht angegeben zu werden. So genannte „Light“-Produkte haben durch die darin enthaltenen Zuckeraustauschstoffe häufig eine appetitsteigernde Wirkung.

Firmen, die auf die Qualität ihrer Lebensmittel setzen, können im Vergleich zu ihren Konkurrenten Wettbewerbsnachteile entstehen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher können dem mittels ihrer Kaufentscheidung oft nicht entgegensteuern, weil sie nicht

¹ Dazu zählen die Europäische Lebensmittel-Informationsverordnung Nr. 1169/2011, die Europäische Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG, sowie die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV).

² Dazu zählen die Lebensmittelenzymverordnung (EG) Nr. 1332/2008, die Lebensmittelzusatzstoffverordnung (EG) Nr. 1333/2008 sowie die Aromenverordnung (EG) Nr. 1334/2008.

³ Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung)

über ausreichende Kenntnisse und das notwendige Rüstzeug verfügen, um die Angaben und Werbeslogans der Hersteller überprüfen zu können. Deswegen ist der Verbraucherschutz im Lebensmittelbereich im Besonderen gefordert. Verbraucher sollen wissen, was sich hinter einem Produkt verbirgt, aus welcher Region es stammt und unter welchen Bedingungen es hergestellt wurde, um auf dieser Basis eine eigenverantwortliche Kaufentscheidung treffen zu können.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundes- und europäischer Ebene einzusetzen für

1. eine umfassende, wahrheitsgemäße und vollständige Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln, die alle Rohstoffe und Zusätze enthält und Auskunft darüber gibt, aus welcher Region ein Produkt kommt.
2. eine Änderung der Europäischen Aromenverordnung, damit Lebensmittel, denen ein Aroma zugesetzt wird, egal ob es sich nach der gültigen Terminologie um ein „Aroma“, einen „Aromastoff“, ein „Aromaextrakt“ oder ein „thermisch gewonnenes Reaktionsaroma“ handelt, in der Verkehrsbezeichnung einen deutlich lesbaren Zusatz „aromatisiert“ enthalten müssen. Der Begriff „natürlich“ ist für Aromen zu streichen.
3. eine Änderung der Europäischen Zusatzstoffverordnung, damit alle Zusätze, die der Verstärkung des Geschmacks dienen, mit dem Zusatz „Geschmacksverstärker“ deklariert werden müssen. Funktionale Additive müssen bei der Zulassung und der Deklaration wie Lebensmittelzusatzstoffe behandelt werden. Bei Zusätzen, die den Geschmack oder den Geruch beeinflussen, muss es eine Überprüfung möglicher Effekte auf das Appetitverhalten geben.
4. eine Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sowie der Europäischen Etikettierungsrichtlinie, damit auch Reste technischer Hilfsstoffe, die den Verbrauchern einen Eindruck über den Herstellungsprozess geben, auf der Verpackung oder, wenn dafür der Platz nicht ausreicht, im Internet angegeben werden müssen.
5. eine Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, damit Zulassungen von Lebensmittelzusatzstoffen regelmäßig einer neuen Überprüfung unterzogen werden müssen und Tests nur von vereidigten Sachverständigen in zertifizierten Labors durchgeführt werden dürfen. Die von den Zulassungsgremien herangezogenen Daten müssen veröffentlicht werden.
6. eine europaweit verpflichtende Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln, insbesondere von Fleischerzeugnissen.

Susanne Grobien, Jörg Kastendiek, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU